

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 72/05 B

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. März 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 251,62 € festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte der Klägerin einen Betrag von 251,62 € zu erstatten hat.
- 2 Die Klägerin hatte der Versicherten M. P. das Recht auf Altersrente zuerkannt. Die Versicherte starb am 26. Juli 2001. Die Rente wurde für die Monate August, September und Oktober 2001 weiterhin auf das Konto der Versicherten bei der Ulmer Volksbank gezahlt. Das Konto wies am Todestag ein Haben von 121,97 DM auf. Am 10. August 2001 veranlasste die verfügungsberechtigte Tochter der Versicherten eine Überweisung in Höhe von 629,53 DM an die Beklagte. Am 27. September 2001 ging bei der Ulmer Volksbank das Ersuchen der Klägerin ein, die überzahlten Beträge in Höhe von 2.845,77 DM zu erstatten. Die Bank überwies daraufhin einen Betrag von 2.353,30 DM an die Klägerin. Den verbliebenen Restbetrag von 492,47 DM (= 251,80 €) forderte die Klägerin von der Beklagten zurück, die die Zahlung verweigerte.
- 3 Mit ihrer Zahlungsklage hatte die Klägerin keinen Erfolg (klageabweisendes Urteil des Sozialgerichts vom 24. Juni 2004). Während des Berufungsverfahrens reduzierte die Klägerin den Erstattungsbetrag auf 251,62 €. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 2. März 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte sei als Empfängerin des von der Tochter der Versicherten überwiesenen Betrags nicht zur Erstattung verpflichtet. Als Grundlage für die Inanspruchnahme eines ansonsten unbeteiligten Begünstigten genüge nicht die bloße Herkunft des erlangten Betrags von einem Konto, auf das ua auch die Rente der verstorbenen Versicherten geflossen sei; von § 118 Abs 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) würden nicht alle Geldleistungsempfänger erfasst, sondern nur diejenigen, die an den Vermögensverschiebungen auf dem Konto des Versicherten beteiligt seien (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2002, B 5 RJ 42/01 R mwN); die Beklagte sei an den Vermögensverschiebungen auf dem Konto der Versicherten nicht direkt beteiligt gewesen; die Zahlung an sie sei weder auf Grund eines Dauerauftrags noch auf Grund einer Einzugsermächtigung, die die Versicherte erteilt habe, erfolgt; der Geldzufluss bei der Beklagten basiere auf einer Verfügung einer dritten Person.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 2. März 2005.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin misst folgender Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei:
Ist in Fällen, in denen nach dem Tode des Berechtigten eine Rente weiter zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen wurde, derjenige als Empfänger iS des § 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI erstattungspflichtig, der die betreffende Leistung durch Verfügung eines berechtigten Dritten iS des § 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 2 SGB VI erlangt hat?
- 8 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nicht dargelegt. Sie hat nicht aufgezeigt, warum sich diese nicht bereits aus der von ihr zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 9 So hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in dem von der Klägerin zitierten Urteil vom 20. Dezember 2001 (B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 9) definiert, wer "Verfügender" und wer "Empfänger" iS der Regelungen 1 und 2 des § 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI sind. Danach sind Verfügende alle Personen, die dem Geldinstitut gegenüber wirksam zu Lasten des Kontos verfügen, also Rechtsgeschäfte vorgenommen haben, die unmittelbar darauf gerichtet sind, auf ein bestehendes Recht einzuwirken, es zu verändern, zu übertragen oder aufzuheben; in Betracht kommt insoweit jeder berechtigte Dritte. Neben den Verfügenden werden gleichrangig ("oder") auch die Empfänger von Geldleistungen auf besonderer öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Erstattung herangezogen. Hierunter fallen zunächst diejenigen, die - fehlgeschlagene - Geldleistungen des Versicherungsträgers von diesem ohne Einschaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erhalten haben. Zusätzlich werden nach Sinn und Zweck der Norm auch solche Personen erfasst, bei denen die Vermögensverschiebung darauf zurückzuführen ist, dass ihnen durch berechtigte Verfügung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Versicherten mittelbar Geldleistungen zugewandt wurden. Neben den Empfängern von Barleistungen wird somit ein Personenkreis in Anspruch genommen, der direkt



weder am Sozialrechtsverhältnis des Versicherten noch an seiner bankvertraglichen Beziehung zum kontoführenden Geldinstitut teilhat.

- 10 Warum sich unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung die aufgeworfene Frage nicht hinreichend beantworten lässt, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Ihr Hinweis, das BSG (aaO) habe die Frage nur für eine hier nicht relevante Fallgruppe beantwortet, greift zu kurz. Mit den Worten "Dies gilt jedenfalls dann unzweifelhaft, wenn - wie hier - der verstorbene Rentner die in Frage stehende Verfügung selbst vorgenommen hat", hat das BSG die zuvor genommene allgemeine Definition nicht eingeschränkt, sondern lediglich betont, dass die sich aus der allgemeinen Definition ergebende Voraussetzung im zu entscheidenden Fall unstreitig gegeben gewesen ist. Dass aber auch diejenigen Empfänger, die durch Verfügung eines berechtigten Dritten etwas zu Lasten des Kontos des verstorbenen Versicherten mittelbar erlangt haben, unter die Regelung 1 des § 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI fallen, macht die vom BSG (aaO) gegebene allgemeine Definition hinreichend deutlich.
- 11 Soweit die Klägerin dennoch meint, das Urteil des 4. Senats des BSG vom 20. Dezember 2001 (aaO) habe ihre Frage nicht abschließend beantwortet, hätte sie sich mit weiteren Entscheidungen des 4. Senats wie auch des 5. und 13. Senats des BSG auseinander setzen müssen. So hat der 4. Senat des BSG im Urteil vom 9. April 2002 (B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 10) als Empfänger ua diejenigen Personen bezeichnet, bei denen die Vermögensverschiebung darauf zurückzuführen ist, dass ihnen durch wirksame Verfügung zu Lasten des Kontos des verstorbenen Rentenbeziehers mittelbar der Wert von Geldleistungen zugewandt wurde; eine darüber hinausgehende Einschränkung enthält diese Entscheidung nicht. Ebenso hat der 5. Senat des BSG im Urteil vom 11. Dezember 2002 (B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 § 118 Nr 11) entschieden, dass sich aus dem Wortlaut des § 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI ergibt, dass ua die Personen, an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrift-einzug oder ein sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde, als Empfänger erstattungspflichtig seien. Schließlich hat der 13. Senat des BSG in dem Urteil vom 7. Oktober 2004 (B 13 RJ 2/04 R) sich der Rechtsprechung des 4. Senats im Urteil vom 20. Dezember 2001 (aaO) zum Empfängerbegriff ausdrücklich angeschlossen.
- 12 Die Klägerin hat nicht dargelegt, warum sich unter Beachtung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung und auch des Textes des § 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI die von ihr aufgeworfene Frage nicht hinreichend beantworten lässt. Sie hat damit nicht die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage aufgezeigt.
- 13 Der Klägerin mag zwar dargelegt haben, dass das Urteil des LSG vom 2. März 2005 mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang steht und sich das Berufungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung zu Unrecht auf die Entscheidung des BSG vom 11. Dezem-



ber 2002 (aaO) berufen hat. Da die Klägerin jedoch auch den Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht dargelegt hat, ist hierauf nicht weiter einzugehen.

- 14 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 sowie § 52 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz idF des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S 718).

